

**TOP 2: Bericht der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3
Landestransparenzgesetz über den Fortschritt bei der Herstellung
der vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform in
den Jahren 2018 und 2019**
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Bericht der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Landestransparenzgesetz (LTranspG) über den Fortschritt bei der Herstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die Berichtsjahre 2018 und 2019 in der vom Ministerium des Innern und für Sport vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Landestransparenzgesetz ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Wesentliche Neuerung dieses Gesetzes ist die Einrichtung der Transparenz-Plattform, einer elektronischen Plattform im Internet, auf der die Verwaltung amtliche Informationen und Umweltinformationen zur allgemeinen Einsichtnahme durch alle Bürgerinnen und Bürger bereitstellt. Dies geschieht im Rahmen eines mehrjährigen und mehrstufigen gesetzlichen Umsetzungsprozesses. .

In den ersten beiden Umsetzungsschritten wurden die obersten Landesbehörden verpflichtet und in die Lage versetzt, alle Informationsgegenstände des § 7 Abs. 1 und 2 LTranspG zu veröffentlichen. Dies konnte fristgerecht zum 1. Januar 2019 erreicht werden. .

Zum 1. Januar 2021 ist die Verwirklichung der dritten Umsetzungsstufe beabsichtigt, wonach auch die oberen und unteren Landesbehörden sowie die übrigen transparenzpflichtigen Stellen, einschließlich der Kommunen, ihre Verpflichtungen nach dem Landestransparenzgesetz zu erfüllen haben. Dementsprechend lag der

Tätigkeitsschwerpunkt im Berichtsjahr 2019 auf der Vorbereitung der dritten Umsetzungsstufe..

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 LTranspG unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über den Fortschritt bei der Herstellung der Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Landestransparenzgesetzes zum 1. Januar 2016. Entgegen des bisherigen Berichtsturnus, wonach zum Ende eines Jahres für das vorvergangene Jahr berichtet wurde (zuletzt Ende 2018 für das Berichtsjahr 2017) wird in diesem Jahr ein Doppelbericht für die Jahre 2018 und 2019 erstattet, um die Aktualität der Berichterstattung zu verbessern. Weitere Fortschrittsberichte sind nach der gesetzlichen Vorgabe des § 26 Abs. 2 Satz 3 LTranspG nicht vorgesehen.